

# Unser Büchertip

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **87 (1992)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



participer à son assemblée constituante le 1<sup>er</sup> juillet 1905 à Berne, ont été les précurseurs d'une belle idée, celle que le «Heimatschutz» ne se lasse pas de promouvoir: la protection du patrimoine et du paysage.

*Diana Le Dinh: Le Heimatschutz, une ligue pour la beauté; section d'histoire de la faculté des lettres de l'université de Lausanne, 1992, 152 pages, 22 illustrations.*

### Une idée qui s'impose

pd. Il y a 25 ans qu'avec la loi sur la protection de la nature et du patrimoine (LPNP), le droit de recours des associations a fait son entrée dans le droit suisse. Il est notamment à la disposition de la Ligue suisse pour la protection de la nature, de la Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage, et de la Ligue suisse du patrimoine national. Toutes trois ont montré ces dernières années qu'elles recouraient à ce moyen de droit avec modération, et que leurs recours sont en général solidement fondés. Jusqu'à présent, quelques 300 procédures de recours ont été introduites auprès d'autorités fédérales. Il s'agissait par exemple de conservation des forêts, de protection des rives, de bâtiments liés au trafic, de constructions en dehors des zones à bâtir ou de protection de monuments historiques. Quelque 40 pour cent de tous ces recours ont été totalement ou partiellement acceptés, ce qui dépasse largement la moyenne ordinaire du Tribunal fédéral, qui est de 15 pour cent. 30 pour cent des recours ont été rejetés. Les autres, soit 30 pour cent, ont abouti à des arrangements, qui ont permis dans la majorité des cas d'obtenir des améliorations essentielles du point de vue de la protection de la nature et de l'environnement.

Le droit de recours a donc fait ses preuves. Et pourtant il soulève de nouveau des résistances. A l'occasion de la révision de la loi sur la protection de la nature et du patrimoine, certains Cantons demandent qu'on limite ce droit de recours. Des interventions politiques visent également à l'affaiblir. Nombre d'exemples concrets montrent pourtant clairement que le droit de recours des associations est un instrument extrêmement

précieux. Dans de nombreux cas, il a permis de sauver un site ou un bien culturel. Il a en outre une action préventive, du fait qu'il incite les autorités à examiner plus attentivement les projets du point de vue de leur conformité à la loi, et à mieux harmoniser les projets mal élaborés avec le paysage, la nature ou le patrimoine architectural. La pratique montre qu'autorités et administrations ont eu leur attention attirée, par des recours, sur divers problèmes, qu'il s'agisse de concessions pour téléphériques, d'aménagement de pistes de ski ou de défrichement de forêts. Notre nature, nos paysages et nos biens culturels subissent une pression croissante, à laquelle le droit de recours oppose la contre-pression indispensable.

*«Une idée qui finit par s'imposer – 25 ans de droit de recours au service de la protection de la nature, du paysage et du patrimoine», 20 pages, illustration couleurs, exposé de 16 cas exemplaires. Editeurs: FSPAP, LSPN, LSP. Cette brochure peut être commandée, contre une enveloppe C5 adressée et affranchie, auprès de la Fondation suisse pour la protection du paysage, Hirschengraben 11, 3011 Berne.*

### Architecture du XIX<sup>ème</sup> siècle

P.B. Depuis 1983, une loi protégée à Genève les ensembles du XIX<sup>ème</sup> siècle et du début du XX<sup>ème</sup> siècle. Une liste indicative des ensembles maintenus a été dressée par le Département des travaux publics. Récemment, un répertoire complet a été édité sous la forme d'un jeu de fiches. Chacun des quarante-six ensembles figurant dans ce résumé fait l'objet d'une documentation systématique. Un texte explicatif est accompagné d'un plan de situation, de photos et de renvois bibliographiques. Ce répertoire édité par le Service des monuments et des sites est destiné à être complété par un document analogue présentant les autres bâtiments au bénéfice d'une mesure de protection (classement, inventaire). La publication des quarante-six ensembles du XIX<sup>ème</sup> siècle donne une bonne vue globale sur une période de notre patrimoine architectural souvent négligée et qui demeure encore relativement peu connue.

### Eine Idee setzt sich durch

pd. Vor 25 Jahren fand mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) auch die Verbandsbeschwerde Eingang ins schweizerische Recht. Damit erhielt die an sich wehrlose Natur einen Rechtsschutz. Das Beschwerderecht steht insbesondere auch den drei Verbänden Schweizerischer Bund für Naturschutz, Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und dem Schweizer Heimatschutz zu. Sie haben in den letzten Jahren gezeigt, dass sie das Mittel der Verbandsbeschwerde sparsam einsetzen, wobei ihre Beschwerden in der Regel gut begründet sind. Bisher sind rund 300 Verfahren bei Bundesinstanzen durchgeführt worden. Es ging dabei etwa um Walderhaltung, Uferschutz, Verkehrsbauten, Bauen ausserhalb der Bauzone oder um den Schutz historischer Gebäude. Rund 40 Prozent aller Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen, was weit über der beim Bundesgericht üblichen Erfolgsquote von 15 Prozent liegt. 30 Prozent der Beschwerden wurden abgelehnt. Die restlichen 30 Prozent der Fälle wurden durch Vergleiche geregelt, wobei mehrheitlich wesentliche Verbesserungen für den Natur- und Umweltschutz erreicht werden konnten. Das Beschwerderecht hat sich also bewährt. Trotzdem regt sich wieder einmal Widerstand. Im Zusammenhang mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes verlangen gewisse Kantone, die Beschwerdebefugnis einzuschränken. Politische Vorstösse zielen ebenfalls darauf ab, das Beschwerderecht zu schwächen. Konkrete Fallbeispiele zeigen jedoch deutlich, dass das Verbandsbeschwerderecht ein äusserst wertvolles Instrument ist. In vielen Fällen konnte damit ein Stück Natur oder ein Kulturgut gerettet werden. Das Beschwerderecht wirkt darüber hinaus auch vorbeugend, indem es die Behörden dazu «anhält», Vorhaben gründlicher auf ihre gesetzliche Verträglichkeit hin zu prüfen und unsorgfältig geplante Projekte besser auf die Landschaft, die Natur oder die überlieferte Baukultur abzustimmen. Die Praxis zeigt, dass Behörden und Verwaltung aufgrund von Beschwerden auf Probleme aufmerksam wurden, sei dies bei einer Seilbahnkonzession, einer Skipistensanierung oder ei-

ner Waldrodung. Unsere Natur, Landschaft und Kulturgüter stehen unter zunehmendem Veränderungsdruck, dem das Beschwerderecht mit dem notwendigen Gegendruck begegnet.

*«Eine Idee setzt sich durch – 25 Jahre Beschwerderecht im Dienste des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes», 20 Seiten, farbig illustriert, mit 16 Fallbeispielen. Herausgeber SL, SBN, SHS. Die Broschüre kann gegen ein adressiertes und frankiertes C5-Couvert bezogen werden bei der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz, Hirschengraben 11, 3011 Bern.*

### Die Moorlandschaften der Schweiz

pd. «Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte.» So lautet der erste Satz des Verfassungsartikels, der 1987 durch den Volksentscheid über die Rothenthurm-Initiative festgeschrieben wurde. Es sollen ausdrücklich Moore und Moorlandschaften geschützt sein. Der Unterschied zwischen beiden Schutzobjekten ist beträchtlich. In einem Fall handelt es sich um eher eng begrenzte Biotope, im anderen um ganze Landschaften; das können weitflächige Verlandungsgebiete wie die Grande Caricaie am Neuenburgersee, ganze Tallandschaften wie das Vallée de la Brévine mit seinen zahlreichen Hochmooren oder langgezogene Bergrücken wie die Moorlandschaft Ibergeregg sein, um nur einige Typen von Moorlandschaften zu nennen. Der Entwurf zum inzwischen ausgearbeiteten «Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung» enthält eine ausführliche Beschreibung aller schützenswerten Moorlandschaften der Schweiz sowie die genauen Überlegungen, die zu ihrer Auswahl geführt haben. Der Inventarentwurf und der Schlussbericht zum Moorlandschafteninventar sind die Grundlage des vorliegenden Berichts. Dieser zeigt, was Moorlandschaften sind; wie das Moorlandschafteninventar erstellt wurde und was es beinhaltet; welche Bedeutung Moorlandschaften haben und welches die Schutzziele sind; welchen Bedrohungen Moorlandschaften ausgesetzt sind und wie das Inventar von den Kantonen mit Hilfe des Bundes umgesetzt werden soll.



Der Bericht ist als Begleittext zum eigentlichen Inventar gedacht und soll den Zugang zur Materie erleichtern. Um ihn gut lesbar und interessant zu halten, wurden alle theoretischen Grundlagen sowie die Details der Methode und der Auswertung weggelassen. All jene, die auf diese Informationen angewiesen sind, können beim BUWAL in 3003 Bern den ausführlichen Schlussbericht zum Moorlandschafteninventar beziehen.

### Studien zum Umweltrecht

pd. Seit mehreren Jahren ist die 1977 erschienene Habilitationsschrift von Heribert Rausch über «Die Umweltschutzgesetzgebung – Aufgabe, geltendes Recht und Konzepte» im Buchhandel und teils auch in Bibliotheken nicht mehr erhältlich. Nach wie vor hat sie jedoch als Grundlegung der schweizerischen umweltrechtlichen Doktrin, auf die sich die spezialisierte Literatur immer wieder und vor allem dann bezieht, wenn es um die Funktionen und Instrumente der Rechtsordnung beim Schutz der Umwelt geht, den Charakter eines Standardwerkes. Sie soll deshalb wieder allgemein verfügbar sein.

Der erste Teil der Studie umreist die Aufgabe des Umweltschutzes und legt unverändert aktuelle Gedanken zur Funktion der Rechtsordnung dar. Der zweite Teil trägt die Überschrift «Das geltende Recht». Von seinen beiden Hauptabschnitten befasst sich der zweite mit dem Umweltschutzartikel der Bundesverfassung, während der erste den schon zuvor bestehenden umweltrelevanten Verfassungsnormen und den darauf gestützten Erlassen – so beispielsweise in den Sachbereichen Strassenverkehr, Luftverkehr, Kernenergie, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz – gewidmet ist. Der umfangreiche dritte Teil der Studie ist eine rechtspolitische Auslegeordnung: Unter dem Oberbegriff «Konzepte» werden neun für die Umweltschutzgesetzgebung in Betracht kommende Leitideen – worunter z.B. «Geschlossene Kreisläufe» oder «Optimale Technologie» – beschrieben und auf ihre Tragfähigkeit hin analysiert. Das hierfür verwendete, schweizerische und verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen entstammende Anschauungsmaterial vermittelt auch der heutigen Leserschaft manche interessante Erkenntnisse. Als Vorspann zur Studie

aus dem Jahr 1977 enthält dieser Band den Aufsatz «Kleiner Versuch einer umweltrechtlichen Standortbestimmung», der im Heft «700 Jahre Eidgenossenschaft – Schweizerisches Recht heute und morgen» der Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR 1991 I, S. 147ff) erschienen ist. Darin zieht der Autor die Quintessenz aus den Einsichten, zu denen ihn die Beschäftigung mit umweltrechtlichen Fragen im Verlaufe von zwei Jahrzehnten geführt hat; damit ist auch die Brücke zu heute geschlagen.

Heribert Rausch: *Studien zum Umweltrecht*, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 320 Seiten, broschiert, 48 Fr.

### Wie die Architektur zur Sprache kommt

pd. Über Architektur wird zu viel und zu wenig geschrieben. Die Tageszeitungen bleiben an das Tagesgeschehen gebunden, die Architekturzeitschriften dokumentieren Pläne, die der Laie nicht versteht, die Historiker ordnen Epochen und Namen, die Soziologen geben dem Nutzer immer recht, die Laien halten sich an Geschmack und Zeitgeist. Und der Architekturkritiker? Es gibt verschiedene Arten von Architekturkritik: als kritisches Urteil über Architektur, als Interpretation von Architektur – und Kritik als Beschreibung, als Übersetzungsarbeit. «Sagen, was man sieht», schreibt Le Corbusier, «und, was noch viel schwieriger ist, sehen, was man sieht.» Das ist nicht so einfach. Über 20 Jahre lang hat Martina Düttmann über Architektur geschrieben und sich dabei so eng wie möglich an dieses Motto gehalten. Verankert sind diese Texte in der Zeichentheorie, es geht um die mögliche Übertragbarkeit sichtbarer Zeichen in sprachliche Zeichen. Aber dort sind sie nur verankert: Die vorliegende Auswahl gibt dem Theoretischen ebensoviel Raum wie dem Konkreten, dem Zornigen ebensoviel wie dem Ironischen. Es gibt Texte über das Tischlein-deck dich der Postmoderne, über die Biennale in Paris, über Möbel, über das eigene Haus, über die 60er Jahre, über den «Blick zwischen den Ohren des Hundes hindurch». Und, nah an der Tradition der Flaneure, die Texte über Berlin. Anstelle eines Stichworts: «Über das Zitieren». Die in diesem Buch gesammelten Aufsätze be-

werten nicht die Architektur, sondern beschreiben sie, beschreiben, was sichtbar ist, was jeder sehen und verstehen kann, und versuchen so, die Begegnung zwischen der Architektur und ihrem Publikum zu erleichtern.

Martina Düttmann: *Wie die Architektur zur Sprache kommt*, Birkhäuser Verlag AG Basel, 128 Seiten mit 15 Zeichnungen von Johannes Uhl, 35 Fr.

### Landwirtschaft im Clinch

pd. Die Zeiten für die Schweizer Bauern sind dramatisch. Deshalb verzichtet der Zürcher Bauernverband zu seinem 150-Jahr-Jubiläum auf die übliche verklärende Rückschau und publiziert das Buch «Landwirtschaft im Clinch». Das Werk führt Leserinnen und Leser mit Reportagen und Grundsatzartikeln mitten hinein in die aktuelle Problematik der Landwirtschaft im Kanton Zürich und in der ganzen Schweiz. Namhafte Autoren konnten für diese Publikation gewonnen werden. Prof. H. C. Binswanger von der HSG in St. Gallen schreibt zum Thema «Landwirtschaft zwischen Natur und Markt». Nationalrat Rudolf Reichling setzt sich mit der Freiheit des Bauern angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung auseinander. Prof. Henner Kleinewefers von der Universität Freiburg plädiert als Kontrapunkt rigoros für mehr Markt in der Landwirtschaft. Journalisten und Journalistinnen beschreiben das Dilemma und die Chancen der heutigen Landwirtschaft aus verschiedenen Blickwinkeln. Der Bogen reicht von der Landwirtschaft in der Agglomeration über die Aufgaben der modernen Bäuerin, den Naturschutz, den Bio-Betrieb und das «Bergheimet» bis hin zur Gentechnologie und den Herausforderungen von EG und Gatt. Aus der Vielfalt hervorzuheben ist das Interview mit Rolf Gerber, dem Chef des Zürcher Landwirtschaftsamtes. Zahlreiche Fotos sowie Cartoons und Kinderzeichnungen locken das aktuelle Buch auf.

Werner Catrina: *Landwirtschaft im Clinch – Reportagen und Analysen zur aktuellen Situation*. Werd-Verlag Zürich, 172 Seiten, illustriert, 34 Fr.

### Halbinsel Au

pd. Im Sommer 1989 ist das Schlossgut auf der Zürichsee-Halbinsel Au aus den Händen der

Familie von Schulthess in den Besitz des Kantons Zürich übergegangen. Das letzte Glied einer Kette konnte – ein Glücksfall ohnegleichen – geschlossen werden. Das erste Glied wurde im Jahr 1911 geschmiedet; damals wurde von einigen weit vorausblickenden Männern das Au-Konsortium gegründet. Ziel war die Erhaltung der landschaftlichen Integrität dieses Erdenfleckens. Vor wenigen Jahren wurde durch die Übernahme des Simon-Gutes auf der Vorderen Au durch den Kanton Zürich das zweite Glied angefügt. In seinem kürzlich erschienenen Buch geht Albert Hauser den Menschen, die hier wirkten, nach, den ersten Siedlern und Bauern, der schillernden Gestalt des Generals Werdmüller, der im «Schuss von der Kanzel» Conrad Ferdinand Meyers wiedererstanden ist, dem Dichter Klopstock, der hier seine Ode an den Zürichsee gedichtet hat, der Schlossherrin Fanny Moser, die einen glanzvollen Hofstaat aufzog, und schliesslich den beiden letzten Schlossherren Vater und Sohn von Schulthess, die ihr Erbgut nicht nur verwalteten, sondern auch neue Elemente wie Gärten und Rebberge hinzufügten.

Albert Hauser: «Halbinsel Au – ein Glücksfall», Verlag Neue Zürcher Zeitung; 191 Seiten mit zahlreichen Illustrationen.

### Eingriffe in den historischen Baubestand

ti. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege hat sich zum Ziel gesetzt, wichtige Fragen ihres Tätigkeitsgebietes im Rahmen von Tagungen und Kolloquien mit Fachleuten und Interessierten zu diskutieren. Sie will damit durch differenzierte Betrachtungen Polarisierungen in der denkmalpflegerischen und archäologischen Praxis und Theorie vermeiden helfen und grundsätzliche Divergenzen im Umgang mit dem baulichen Erbe nach Möglichkeit verhindern. Eine erste Tagung dieser Art hat im Herbst 1991 in Genf stattgefunden. Unter dem Titel «Eingriffe in den historischen Baubestand – Probleme und Kriterien» hat nun die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (NIKE) darüber eine Broschüre herausgebracht. Sie ist allen an der Denkmalpflege und Archäologie Beteiligten und Interessierten zu empfehlen und kann bei der NIKE, Marktgasse 37, 3011 Bern bestellt werden.